



HVBG

HVBG-Info 12/1983 vom 22.12.1983, S. 0068 - 0072, DOK 432/017-BSG

**Zur Berechnung des Krankengeldes - BSG-Urteil vom 17.08.1982 -
3 RK 28/81**

Maßgeblicher Lohnabrechnungszeitraum für die Bemessung des zu zahlenden Krankengeldes, wenn ein arbeitsunfähiger Versicherter irrtümlich arbeitsfähig geschrieben wird und daraufhin noch einmal für kurze Zeit die Arbeit aufnimmt;

hier: BSG-Urteil vom 17.08.1982 - 3 RK 28/81 -

Leitsatz:

Wird ein arbeitsunfähiger Versicherter irrtümlich arbeitsfähig geschrieben und nimmt er daraufhin noch einmal für kurze Zeit die Arbeit auf, so bemißt sich das nach der Zwischenbeschäftigung erneut zu zahlende Krankengeld zumindest dann nach dem Arbeitsentgelt vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit, wenn dieser höher als dasjenige gewesen ist, das der Versicherte während der Arbeitsunfähigkeit verdient hat.

Anmerkung zum BSG-Urteil vom 17.08.1982 - 3 RK 28/81 - aus Sicht der gesetzlichen Unfallversicherung:

Diese Entscheidung ist von Bedeutung auch für die Gewährung von Verletztengeld. Auch hier ist im Einzelfall zu prüfen, welche rechtliche Bedeutung die auf einer Fehldiagnose beruhende Bescheinigung der erneuten Arbeitsfähigkeit hat.

Insoweit wird auch auf das Urteil des LSG Niedersachsen vom 17.12.1974 - L 6 U 224/74 - in LAUTERBACH-Kartei Nr. 9731 zu § 560 Abs. 1 RVO verwiesen.

Dort hatte das LSG rechtskräftig festgestellt, daß dem Kläger das Verletztengeld zustand, obwohl für den fraglichen Zeitraum Arbeitsunfähigkeit unstreitig ärztlich nicht festgestellt worden war. Der Kläger war seiner Verpflichtung, umgehend nach dem Unfall den Arzt aufzusuchen, in vollem Umfang nachgekommen. Mit dem Aufsuchen des D-Arzt hat ein Verletzter das Seinige zur ärztlichen Feststellung der Arbeitsunfähigkeit getan. Stellt sich später heraus, daß der D-Arzt das Krankheitsbild unzutreffend beurteilt und daraus unrichtige Folgerungen gezogen hat, kann sich das nicht zum Nachteil des Verletzten auswirken. Bei einer Abwägung der Interessen des Versicherten einerseits und des Versicherungsträgers andererseits hat das LSG berücksichtigt, daß die Tätigkeit des D-Arzt dem Bereich des Versicherungsträgers nähersteht. Da selbst materiell-rechtliche Ausschlußfristen unter dem Grundsatz von Treu und Glauben stehen, ist eine Ausnahme von der Regelung des § 560 Abs. 1 Satz 2 RVO in den Fällen zuzulassen, in denen ein D-Arzt des UV-Trägers bei der ersten Untersuchung des Verletzten nach dem Arbeitsunfall hinsichtlich der Beurteilung der chirurgischen Unfallfolgen zweifelsfrei einem Irrtum unterlegen ist.

